

An unsere Kundinnen und Kunden

Lyss, im Mai 2024

Information zum Bundesgerichtsentscheid betreffend Ferienlohn bei Mitarbeitenden im Stundenlohn

Das Bundesgericht hat im Urteil (BGE 4A_357/2022) vom 30. Januar 2023 die Bedeutung des Ferienlohns für Arbeitnehmende im Stundenlohn bekräftigt. Dabei wurde klargestellt, dass Art. 329d OR eine zwingende Bestimmung ist, die sicherstellt, dass die Arbeitnehmenden im Zeitpunkt des Ferienantritts über das notwendige Geld verfügen, um diese sorgenfrei verbringen zu können.

Kernpunkte aus dem Gerichtsentscheid:

Bei regelmässiger Tätigkeit hat der Arbeitgeber den Ferienlohn auf der Lohnabrechnung monatlich auszuweisen und in der Lohnbuchhaltung zurückzustellen. Der zurückgestellte Betrag des Ferienlohnes muss im Lohn vor Antritt der Ferien an die angestellte Person ausbezahlt werden.

Bei Mitarbeitenden, die sehr unregelmässig arbeiten, wäre es in Ausnahmefällen möglich, den Ferienlohn laufend auszusahlen. Mit Blick auf den Schutzgedanken der Bestimmung sollte davon jedoch nur äusserst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Die Konsequenz bei Nichteinhaltung des Art. 329d OR kann im Streitfall zu einer doppelten Bezahlung des Ferienlohnes über die letzten fünf Jahre führen.

Beispiel für eine mögliche Lohnforderung:

Eintritt Mitarbeiter/in:	01.01.2013
Stundenlohn:	CHF 18.00 zuzüglich 8.33 % Ferienentschädigung
Arbeitszeit:	45 Stunden / pro Woche (ca. 2'340 Stunden pro Jahr)
Beschäftigungsgrad:	100%

Berechnung: 2'340 Stunden x 5 Jahre x CHF 18.00 x 8.33 % = CHF 17'543.00

(Wichtig, Lohnforderungen können bis 5 Jahre zurück eingefordert werden)

Auswirkungen auf die monatliche Lohnverarbeitung:

Um allfällige Nachforderungen von Arbeitnehmenden zu vermeiden, muss der Ferienlohn jeweils mit dem Lohnlauf vor den geplanten Ferien an die Arbeitnehmenden ausbezahlt werden. Je nach Zeitpunkt des Ferienbezugs oder bei neuen Mitarbeitenden erfolgt die Auszahlung pro rata.

Wir empfehlen eine individuelle Beurteilung bei Unternehmen, welche Mitarbeitende im Stundenlohn beschäftigen. Möglicherweise lohnt sich ein Wechsel in die monatliche Gehaltsabrechnung, um den administrativen Aufwand zu reduzieren.

Haben Sie Fragen? Gerne beraten wir Sie rund um das Thema Lohnabrechnung und unterstützen Sie bei der optimalen Umsetzung.

Freundliche Grüsse

Tschanz Treuhand AG